

## Checkliste: Anerkennung von Kinderbetreuungskosten

---

Kinderbetreuungskosten sind als Sonderausgaben abziehbar und werden in der Anlage Kind auf Seite 3 eingetragen.

Im Kalenderjahr dürfen 2/3 der Kinderbetreuungskosten abgesetzt werden, wobei der Abzug pro haushaltszugehöriges Kind auf 4.000 Euro beschränkt ist. Begünstigt ist die Betreuung von Kindern ab Geburt bis vor Vollendung des 14. Lebensjahres.

Unabhängig vom Alter gibt es den Abzug auch für die Betreuung von Kindern, die sich wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht selbst unterhalten können.

### Voraussetzungen für die Anerkennung von Kinderbetreuungskosten

- Das betreute Kind muss zum elterlichen Haushalt gehören:
  - Zwischen Ihnen und dem Kind muss ein Kindschaftsverhältnis bestehen; Kosten für die Betreuung eines Stief- oder Enkelkindes können Sie nicht absetzen.
  - Das Kind muss in Ihrer Wohnung bzw. mit Ihnen im Haushalt einer anderen Person (z.B. Ihrem Lebensgefährten) dauerhaft leben. Bei getrennt lebenden Eltern ist grundsätzlich die Wohnsitzmeldung des Kindes maßgeblich.
  
- Sie müssen abzugsberechtigt sein:
  - Kinderbetreuungskosten dürfen nur unbeschränkt steuerpflichtige Eltern absetzen. Bei beschränkter Steuerpflicht (Wohnsitz im Ausland) ist der Abzug nicht möglich
  - Bei verheirateten Eltern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, kommt es nicht darauf an, welcher Elternteil die Aufwendungen geleistet hat oder ob sie von beiden getragen wurden.
  - Bei Einzelveranlagung von Ehegatten sind die Sonderausgaben demjenigen zuzurechnen, der die Aufwendungen getragen hat. Trifft dies auf beide Ehegatten zu, kann jeder zwei Drittel seiner tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des halben Höchstbetrags von 2.000 Euro pro Kind geltend machen.
  - Bei nicht verheirateten, dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern darf grundsätzlich nur der Elternteil Kinderbetreuungskosten absetzen, der die Aufwendungen getragen hat und zu dessen Haushalt das Kind gehört.



**Der VorsorgePlaner**

Schicksalsschläge kündigen  
sich nicht an.

info@steuertipps.de  
www.steuertipps.de

Sie müssen die Kosten nachweisen können:

- Sie müssen auf Ihren Namen ausgestellte Rechnungen bzw. Gebührenbescheide vorlegen können.
- Ist die betreuende Person bei Ihnen angestellt, benötigen Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag, und bei Au-pair-Verhältnissen einen Au-pair-Vertrag.
- Sie müssen den Rechnungsbetrag, die Kita-Gebühren oder das Arbeitsentgelt auf das Konto des Empfängers einzahlen



## Der VorsorgePlaner

Schicksalsschläge kündigen sich nicht an.

info@steuertipps.de  
www.steuertipps.de